

2. Kapitel: Der Erlass belastender Verwaltungsakte

A) Ausgangsfall 1 und Lernziel

Fall 1 nehmen wir als Musterfall für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts. Wir fassen den Akteninhalt von Ausgangsfall 1 wie folgt zusammen:³⁶

Das Landratsamt Oberkrau (Regierungsbezirk F./ BW) wurde von einer Nachbarin auf eine Gabionenmauer auf Flurstück 2035 in der kleinen kreisangehörigen Gemeinde Willdorf aufmerksam gemacht. Auf dem Grundstück wohnen Frau Isabelle Schröder (angestellte Apothekerin), ihr Mann Herr Georg Schröder (selbstständig) und deren Kinder. Frau Schröder ist aus steuerrechtlichen Gründen Alleineigentümerin des Grundstücks.

Die Bauaufseherin (Baustatikerin) des Landratsamts hat die Mauer im Einverständnis von Ehepaar Schröder angesehen und berichtet, dass bauplanungsrechtlich (Höhe, Ausgestaltung und Lage) alles in Ordnung sei. Die Mauer sei aber nicht standsicher gegründet. Sie steht in Hanglage, wurde aber nicht in den Hang eingebunden, sondern lediglich am Hang auf einer ebenen, mit ca. 5 cm dicken Schotterschicht versehenden Fläche errichtet. Nach Auffassung der Bauaufseherin könne die Mauer den aktiven Erddruck des Hanges, den dieser von außen auf sie ausübt, nicht ordnungsgemäß in den Boden ableiten. Es sei zu befürchten, dass die Mauer irgendwann umkippen wird, ohne dass man eine genaue Zeitangabe machen könne.

Zur beabsichtigten Abrissverfügung wurde Frau Schröder zusammen mit ihrem Ehemann persönlich im Landratsamt angehört. Ihr wurde eine Frist eingeräumt, sich auch noch danach zu äußern. Frau Schröder sieht ein, dass die Mauer in den Hang hätte eingebunden werden müssen. Nach ihrer Auffassung müsse sich das Landratsamt aber an den Voreigentümer, Herrn Karl Fischer, halten. Er habe die Mauer falsch aufgebaut. Allerdings hat sich Herr Fischer mittlerweile unbekannt ins Ausland abgesetzt. Frau Schröder sieht das Landratsamt in der Pflicht, dessen Aufenthaltsort zu ermitteln. Weiter schlug Frau Schröder vor, gegen die Firma Meyer Gabionenmauer GmbH, deren Logo auf der Mauer ist, vorzugehen. Das Telefonat des zuständigen Sachbearbeiters mit dem Geschäftsführer der GmbH ergab allerdings, dass Herrn Fischer die Gabionen nur verkauft wurden. Mit der Montage war die GmbH nicht beauftragt. Herr Schröder gab im Gespräch zu Protokoll, dass er und seine Frau eine akute Einsturzgefahr bezweifeln. Außerdem versicherte er, das Grundstück im Bereich der Mauer nicht zu nutzen und darauf zu achten, dass dort auch nicht seine Kinder und deren Besuch spielen, bis das Landratsamt Herrn Fischer veranlasst habe, die Mauer in Ordnung zu bringen. Ihm bzw. Frau Schröder wurden wie gewünscht Kopien aus der Akte ausgehändigt.

36 So z. B. mögliche Klausuraufgabentexte. Es kann aber auch Aufgabe sein, so einen Sachbericht zu verfassen.

Hinweis: Eine Gabionenmauer besteht aus Fertigteilen, den Gabionen. Diese wurden bereits im Werk mit Steinen gefüllt, vor Ort aufeinander gestapelt und verbunden. Die einzelnen Gabionen können ohne Zerstörung der Einzelteile abgebaut werden.

In diesem zweiten Kapitel haben wir zwei große Lernziele. Zum einen erarbeiten wir uns einen Überblick über das Recht, das die Verwaltung beim Erlass eines belastenden Verwaltungsakts zu beachten hat (= inhaltlicher Lernstoff). Zum anderen sollen Sie in diesem Kapitel erstmals lernen, wie man zur Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen ein **Rechtsgutachten** anfertigen kann und daraus einen **Bescheid** formuliert (= technischer Lernstoff). In diesem Kapitel benötigen wir das Rechtsgutachten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts vorliegen. Anschließend entwerfen wir den Bescheid für den Erlass dieses belastenden Verwaltungsakts. In den folgenden Kapiteln greifen wir dann immer wieder auf diese beiden Techniken zurück. Diese beiden Lernziele verbinden wir, indem wir den inhaltlichen Lernstoff in Form eines großen Rechtsgutachtens erarbeiten und im Anschluss als Bescheid darstellen.

● Damit Sie nicht den typischen Anfängerfehler machen und in Ihrem Rechtsgutachten sämtliche Punkte erwähnen, die wir gleich unter C) darstellen, erfolgt jeweils unter der Überschrift „So formulieren Sie im Rechtsgutachten“ ein Formulierungsvorschlag für die konkrete Lösung unseres Ausgangsfalls. Freuen Sie sich über Ihre Rechtskenntnisse, versuchen Sie aber nicht, diese alle in einem Rechtsgutachten unterzubringen! Was glasklar ist, hat im Rechtsgutachten nichts zu suchen.

Für den Aufbau des Rechtsgutachtens schlage ich unter B) ein **Prüfungsschema**³⁷ vor. Ob Sie dieses oder ein anderes verwenden, ist unwichtig. Entscheidend ist, dass Sie Ihr Rechtsgutachten logisch aufbauen.

Dann müssen Sie noch beachten, dass sowohl das Rechtsgutachten als auch der Bescheid einen eigenen „Sprachstil“ haben. Im **Gutachtenstil** stellt man jeweils zu Beginn eine Frage, auf die man eine Antwort finden will. Das Ergebnis ist zunächst offen und wird schrittweise entwickelt. Im **Bescheidstil** dagegen hat man ein Ergebnis, das man gleich zu Beginn nennt und im Anschluss daran begründet. Schließlich lernen Sie die **Arbeit mit Fundstellen**.

³⁷ Anders als üblich prüfen wir als Anfänger die materiellen Voraussetzungen vor den formellen Voraussetzungen. Der Anfänger muss nämlich erst einmal wissen, was inhaltlich geregelt ist, sonst kann er das Verwaltungsverfahren nicht rechtmäßig gestalten. Für den Fortgeschrittenen folgt unter D) das Prüfungsschema chronologisch entsprechend dem Ablauf in der Verwaltungspraxis. Die Rechtsgrundlage ist zwingend voranzustellen, da alle weiteren Voraussetzungen von ihr abhängen. Die anschließende Prüfung der Zuständigkeit ist sinnvoll, weil dies der Verwaltungspraxis entspricht. In der Regel kennt die Behörde „ihre“ Rechtsgrundlagen und leitet einen Fall, für den sie nicht zuständig ist, an die zuständige Behörde weiter.

B) Prüfungsschema für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts

I. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit für den Erlass des belastenden VAs

1. Rechtsgrundlage für die belastende Regelung

passende Rechtsgrundlage finden und benennen

2. Zuständigkeit für den Erlass des Verwaltungsakts

- sachliche Zuständigkeit
- örtliche Zuständigkeit
- ggf. Organzuständigkeit nach Kommunalrecht

II. Materielle Voraussetzungen für den Erlass des belastenden VAs

1. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage

2. Rechtsfolgenseite der Rechtsgrundlage

- Regelungssadressat
- Maßnahme (Hauptregelung):
 - gebundene Entscheidung: i. d. R. ist der belastende Verwaltungsakt zu erlassen, Ausnahme: durch den Erlass läge ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor (z. B. EU-Grundfreiheiten, Grundrechte, Verhältnismäßigkeit)
 - Ermessensentscheidung: gemäß § 40 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. EU-Grundfreiheiten, Grundrechte, Verhältnismäßigkeit)
- keine Unmöglichkeit
- Bestimmtheit
- Inhaltsbestimmung
- Exkurs: eventuell weitere Hinweise auf die Rechtslage

III. Formelle Voraussetzungen für den Erlass des belastenden VAs

1. Verfahren bis zum Erlass des Verwaltungsakts

- Einleitung von Amts wegen
- Beteiligte
- ggf. Mitwirkung anderer Behörden
- unparteiischer Sachbearbeiter
- Untersuchungsgrundsatz, Beweiserhebung
- Rechte der Beteiligten, insbesondere Anhörung

2. Form des Verwaltungsakts

- Formzwang oder Formfreiheit
- ggf. Besonderheiten bei der gewählten Form
- Begründung
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Hinweise auf die Rechtslage

3. Bekanntgabe des belastenden Verwaltungsakts

C) Rechtsgutachten für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts

I. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

1. Rechtsgrundlage

a) Passende Rechtsgrundlage finden und benennen

Die Verwaltungsbehörde (Landratsamt Oberkrau) kann nur dann einen belastenden Verwaltungsakt erlassen, wenn sie hierzu durch ein Gesetz ermächtigt ist. Es bedarf einer Rechtsgrundlage. Diesen Grundsatz haben wir bereits als „Vorbehalt des Gesetzes“ kennengelernt und wissen, dass es vertretbar ist, dies aus Art. 20 Abs. 3 GG oder aus Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG herzuleiten.³⁸

Eine Rechtsgrundlage erkennt man daran, dass die Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite zu einer Handlung ermächtigt wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die auf der Tatbestandsseite aufgezählt werden. Aus der Handlungsermächtigung auf der Rechtsfolgenseite muss sich ebenfalls ergeben, dass die Verwaltung gerade zum Erlass eines Verwaltungsakts befugt ist. Gegenbeispiel ist beispielsweise § 11 Abs. 1 S. 1 BauGB, der nur zum Handeln durch Vertrag ermächtigt.

§ 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag)

(1) Die Gemeinde kann städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines ...

Als Anfänger hat man bei der Suche nach der Rechtsgrundlage Schwierigkeiten. Probieren Sie es aus: Finden Sie die Rechtsgrundlage für die Abbruchsanordnung im Stichwortverzeichnis einer Gesetzessammlung oder über die Internetrecherche? Aus der Einleitung wissen wir, dass es um Bauordnungsrecht geht und finden die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW).³⁹

Für die Arbeit mit jedem neuen Gesetz gilt: Überblick verschaffen! Im Inhaltsverzeichnis zur LBO BW gehen Sie die Hauptüberschriften durch und finden „Achter Teil, Verwaltungsverfahren, Baulisten“. Sie überfliegen die einzelnen Paragrafen und finden § 65 LBO BW:

§ 65 LBO BW (Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung)

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann angeordnet werden,

38 Der Grundsatz wird auch teilweise in den Landesverfassungen wiederholt, vgl. Art. 58 Landesverfassung BW.

39 Das BauGB regelt nämlich nur das Bauplanungsrecht, während der Erlass von Gesetzen zur Gefahrenabwehr klassische Aufgabe des Landesgesetzgebers ist, und somit das Bauordnungsrecht durch die Länder geregelt wird.

wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

Satz 1 regelt die Abbruchsanordnung, S. 2 die Nutzungsuntersagung. Dass § 65 S. 1 LBO BW tatsächlich die gesuchte Rechtsgrundlage ist, sieht man, wenn man in Tatbestandsseite (grau markiert) und Rechtsfolgenseite (unterstrichen) zerlegt:

§ 65 S. 1 LBO BW (Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung)

Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, kann angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Durch das Wort „anordnen“ ist auch klar, dass die Behörde die Regelung durch Verwaltungsakt treffen darf. Keine Rechtsgrundlage ist z. B.:

§ 41 LBO BW (Grundsatz)

Bei der Errichtung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen nach den §§ 43 bis 45 am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Zwar hat Herr Karl Fischer als damaliger Bauherr hiergegen verstoßen. § 41 LBO BW enthält aber nur eine gesetzliche Handlungspflicht für den Bauherrn, nicht zugleich eine Befugnis zum Einschreiten für die Behörde. Ebenfalls lässt sich die Abbruchsanordnung nicht auf § 47 Abs. 1 LBO BW stützen:

§ 47 LBO BW (Aufgaben und Befugnisse der Baurechtsbehörden)

(1) Die Baurechtsbehörden haben darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Satz 1 passt nicht, weil hier nur die Aufgaben der Baurechtsbehörden geregelt werden, nicht aber zugleich die Befugnis der Baurechtsbehörden, belastende Maßnahmen zu ergreifen. Satz 2 ist zwar eine Rechtsgrundlage, wie die Markierung zeigt. „Der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage“ in § 65 S. 1 LBO BW ist aber spezieller als „diejenigen Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.“ Darum ist § 65 S. 1 LBO BW lex specialis zu § 47 Abs. 1 S. 2 LBO BW.

b) Exkurs: Gesamtübersicht über alle Bundesländer

Bauordnungsrecht ist Ländersache. Die meisten Bundesländer haben eine mit § 65 S. 1 LBO BW vergleichbare Regelung. Werfen wir zunächst einen Blick auf § 80 S. 1 Musterbauordnung (MBO)⁴⁰:

§ 80 S. 1 Musterbauordnung (MBO)

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Anschließend sehen wir uns die Regelungen der einzelnen Bundesländer an. Wenn die Vorschriften vom Wortlaut der MBO abweichen, markieren wir wieder die Tatbestandsmerkmale und unterstreichen die Rechtsfolgenseite.

Bundesland...	regelt die Abrissverfügung wie folgt
Baden-Württemberg	§ 65 S. 1 LBO (Wortlaut siehe oben) Landesgesetze von Baden-Württemberg finden Sie z. B. unter: http://www.landesrecht-bw.de
Bayern	Art. 76 S. 1 BayBO (Wortlaut wie MBO) Landesgesetze von Bayern finden Sie z. B. unter: http://www.gesetze-bayern.de
Berlin	§ 79 S. 1 BauO Bln (Wortlaut wie MBO) Landesgesetze von Berlin finden Sie z. B. unter: http://www.gesetze.berlin.de
Brandenburg	§ 74 Abs. 1 BbgBO: Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, <u>so können die Bauaufsichtsbehörden die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.</u> Landesgesetze von Brandenburg finden Sie z. B. unter: http://www.bravors.brandenburg.de
Bremen	§ 79 Abs. 1 S. 1 brem. BO (Wortlaut wie MBO) Landesgesetze von Bremen finden Sie z. B. unter: http://bremen.beck.de
Hamburg	§ 76 Abs. 1 S. 1 HBauO (Wortlaut wie MBO) Landesgesetze von Hamburg finden Sie z. B. unter: http://www.landesrecht.hamburg.de

⁴⁰ Die Musterbauordnung ist ein unverbindliches Muster für die Bundesländer, das die Bauministerkonferenz beschließt. Sie finden die Musterbauordnung auf: <http://www.bauministerkonferenz.de>.

Hessen	<p>§ 72 Abs. 1 S. 1 HBO:</p> <p>Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, <u>kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen</u>, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.</p> <p>Landesgesetze von Hessen finden Sie z. B. unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 80 Abs. 1 LBauO M-V (Wortlaut wie MBO)</p> <p>Landesgesetze von Mecklenburg-Vorpommern finden Sie z. B. unter: http://www.landesrecht-mv.de</p>
Niedersachsen	<p>§ 89 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 4 NBauO:</p> <p>Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauproducte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht oder ist dies zu besorgen, <u>so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie kann namentlich ...</u></p> <p><u>Nr. 4 die Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen anordnen.</u></p> <p>Landesgesetze von Niedersachsen finden Sie z. B. unter: http://www.nds-voris.de</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Sonderfall: NRW kennt keine eigene Spezialermächtigung für die Abrissverfügung. Rechtsgrundlage ist § 61 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 61 Abs. 1 S. 1 BauO NRW:</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. <u>Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.</u></p> <p>Landesgesetze von Nordrhein-Westfalen finden Sie z. B. unter: http://recht.nrw.de</p>
Rheinland-Pfalz	<p>§ 81 S. 1 LBauO Rheinland-Pfalz:</p> <p>Verstoßen bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen, <u>so kann die Bauaufsichts-</u></p>

behörde deren teilweise oder vollständige Beseitigung auf Kosten der nach § 54 verantwortlichen Personen anordnen oder die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Landesgesetze von Rheinland-Pfalz finden Sie z. B. unter:
<http://landesrecht.rlp.de>

Saarland § 82 Abs. 1 LBO Saarland (Wortlaut wie MBO)

Landesgesetze des Saarlands finden Sie z. B. unter:
<http://www.saarland.de/landesrecht.htm>

Sachsen § 80 S. 1 SächsBO (Wortlaut wie MBO)

Landesgesetze von Sachsen finden Sie z. B. unter:
<http://www.revosax.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt § 79 S. 1 BauO LSA (Wortlaut wie MBO)

Landesgesetze von Sachsen-Anhalt finden Sie z. B. unter:

Schleswig-
Holstein <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>
§ 59 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 S. 2 LBO Schleswig Holstein:
(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung,
Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der
Nutzung und Instandhaltung von Anlagen nach pflichtgemäßem
Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen
Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften
erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben die
nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen
zu treffen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörden können nach Absatz 1 Satz 2 insbesondere

... 3. die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können, oder wenn aufgrund des Zustandes einer Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen, ...

Landesgesetze von Schleswig-Holstein finden Sie z. B. unter:
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de>

Thüringen § 77 S. 1 ThürBO (Wortlaut wie MBO)

Landesgesetze von Thüringen finden Sie z. B. u.

2. Zuständigkeit

a) Sachliche Zuständigkeit

Nachdem wir als Rechtsgrundlage § 65 S. 1 LBO BW gefunden haben, ist zu prüfen, ob das Landratsamt Oberkrau auch berechtigt ist, diese Rechtsgrundlage anzuwenden, d. h. ob das Landratsamt Oberkrau für die Abrissverfügung zuständig ist. Wie Sie in der Einführung gesehen haben, gibt es eine riesengroße Anzahl von Behörden, z. B. das Auswärtige Amt, die Hochschule Kehl, das Innenministerium Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Stuttgart – bei uns im Fall die Gemeinde Willdorf und das Landratsamt Oberkrau. Aus dieser Fülle müssen wir die Behörden ermitteln, die sich sachlich mit Abrissverfügungen befassen.

aa) Schritt 1: Wer regelt die Zuständigkeit?

Aus der Einführung haben wir gelernt, dass grundsätzlich die Länder die Ausführung der Gesetze regeln, und zwar die Ausführung von eigenen Landesgesetzen immer, die von Bundesgesetzen nach Maßgabe von Art. 83 ff. GG. Hier geht es um die Ausführung der LBO BW – eines Landesgesetzes.⁴¹ Also regelt das Land Baden-Württemberg auch, welche Behörde sachlich zuständig ist.

bb) Schritt 2: Wo finden wir die Regelung der sachlichen Zuständigkeit?

(1) Die Suche nach der sachlichen Zuständigkeit funktioniert für die Abrissverfügung in allen Flächenstaaten und in Bremen nach dem gleichen Prinzip.⁴² Die jeweilige Landesbauordnung, also das Gesetz, in dem auch die Rechtsgrundlage steht, enthält eine Regelung darüber, welche Behörden in welchen Hierarchieebenen für die Ausführung der Landesbauordnung grundsätzlich zuständig sind.

Nach § 46 LBO BW ist oberste Baurechtsbehörde das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, höhere Baurechtsbehörden sind die Regierungspräsidien (4 Regierungspräsidien nach § 11 Abs. 1 LVG BW). Untere Baurechtsbehörden sind zunächst die unteren Verwaltungsbehörden gemäß §§ 15 Abs. 1 und 19 LVG BW. Daneben gibt es die sogenannten örtlichen Baurechtsbehörden nach § 46 Abs. 2 LBO BW, die ebenfalls untere Bauaufsichtsbehörden sind. Das sind die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht schon untere Verwaltungsbehörden sind und nach dem Verfahren

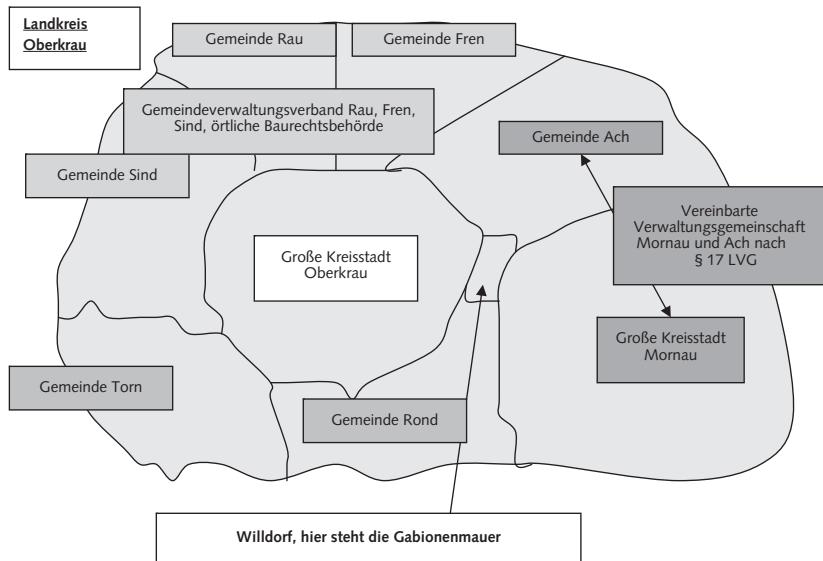
⁴¹ Bundesgesetze erkennt man daran, dass sie im BGBl. (= Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.

⁴² Anders nur in Berlin und Hamburg: Berlin: Bln AZG und Zuständigkeitskatalog sowie Bl ASOG und ZustKat Ord; Hamburg: Gesetz über die Verwaltungsbehörden, Bezirksverwaltungsgesetz und die jeweils einschlägige Anordnung über die Zuständigkeit.

in § 46 Abs. 2 LBO BW zur unteren Baurechtsbehörde erklärt worden sind. Damit sind in unseren Landkreis Oberkrau untere Baurechtsbehörden:

- nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 46 Abs. 2 LBO BW der „Gemeindeverwaltungsverband Rau, Fren, Sind“ für das Gebiet der drei Gemeinden
- nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW i. V. m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 LVG die Große Kreisstadt Oberkrau für ihr Gemeindegebiet,
- nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW i. V. m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 17, 19 LVG die Große Kreisstadt Mornau als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für das Gemeindegebiet von Mornau und Ach,
- das Landratsamt Oberkrau gemäß §§ 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW, 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG BW für den Rest (also für die Gemeinden Willdorf, Torn und Rond).

Fantasielandkreis Oberkrau



Wie wir aus der Einführung wissen, ist dieser Verwaltungsaufbau in den Bundesländern unterschiedlich. Einige Bundesländer haben nur einen zweistufigen Verwaltungsaufbau. Auch sind die Zuständigkeitsregeln in anderen Bundesländern zum Teil einfacher zu verstehen als in Baden-Württemberg.

(2) Weiter enthält das Landesgesetz (hier die Landesbauordnung) Regelungen darüber, welche Behörde aus dieser gesamten Hierarchie im Einzel-